

Lindenberg Nachrichten



mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 19

Freitag, den 13. Januar 2023

Nr. 1



**Weihnachtsbaum
im Bürgerhaus durch den
Kindergarten „Löwenzahn“
Berlingerode geschmückt**



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr geschlossen
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Bürgerbüro hat jeden letzten Samstag im Monat nach Bedarf von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Sollte dieser letzte Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, ist das Bürgerbüro am vorletzten Samstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei Bedarf geöffnet.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.

Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 02/2023

Freitag, 27.01.2023

Erscheinungstermin

Freitag, 10.02.2023

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Tel.	036071/87120

Sollten die Sprechzeiten nicht abgesichert werden können, bitte unter folgender Tel.-Nr. Kontakt aufnehmen: 0152/06397445.

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5
Öffnungszeiten:

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Simon Bley	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/44556645
Gemeinde Brehme	Patrick Schotte	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Doreen May	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	0170/4802821
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Monique Haushälter	Gemeindebüro, Obere Dorfstraße 2	nach Vereinbarung	0175/6032072



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 3,00 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Weihnachtsbaum im Bürgerhaus durch den Kindergarten „Löwenzahn“ Berlingerode geschmückt

Nach zweijähriger coronabedingter Pause konnte im vergangenen Jahr im Bürgerhaus in der Adventszeit wieder ein Weihnachtsbaum aufgestellt werden.

Für 14 Kinder des Kindergartens „Löwenzahn“ Berlingerode war der 01.12.2022 ein besonderer und ereignisreicher Tag. Zu Fuß machten sie sich gemeinsam mit ihren Erzieherinnen auf den Weg nach Teistungen ins Bürgerhaus, um unseren Baum mit selbst gebastelter Weihnachts-

deko festlich zu schmücken. Mit großem Eifer hingen die Kinder Sterne, Glöckchen und Weihnachtsmänner auf.

Im Anschluss führten sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft ein kleines weihnachtliches Programm auf. Mit vielen Eindrücken sowie Obst und ein paar Süßigkeiten im Gepäck ging es zu Fuß wieder zurück in den Kindergarten nach Berlingerode.

Hauptamt
VG Lindenberg/Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises / Reisepasses bei der

Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

vornehmen lassen. Sie haben auch die Möglichkeit, den auf der folgenden Seite abgedruckten Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Einwohnermeldeamt einzureichen.

Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Öffnungszeiten:

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweis:

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Rechtsgrundlage dürfen Kommunen seit einigen Jahren die Alters- und Ehejubiläen in den Amtsblättern nicht mehr veröffentlichen. Dies bedeutet, dass nur den Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Amtsblatt gratuliert werden kann, die hierzu ihre Einwilligung erteilt haben. Diese Einwilligung kann gemäß Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit von der betroffenen Person widerrufen werden.

Teistungen, 02.01.2023
Ihr
Einwohnermeldeamt

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**Antragsteller:**

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen.)

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (oder einer Person mit Betreuungsvollmacht – Nachweis erforderlich)

Mitteilung aus dem Einwohnermeldeamt

Gültigkeit von Kinderreisepässen

Ab dem 01.01.2021 hat sich die Gültigkeit für **neu ausgestellte** Kinderreisepässe geändert. Die Geltungsdauer wurde in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 **auf ein Jahr verkürzt**, § 5 Abs. 2 Passgesetz.

Für eine eventuelle Verlängerung ist zu beachten, dass der Kinderreisepass am Tag der Verlängerung noch gültig sein muss. Sollte die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, muss das Dokument neu ausgestellt werden. Da Kinder ab 10 Jahren die Dokumente bereits selbst unterschreiben müssen, ist es notwendig, dass Sie Ihr Kind zur Beantragung wie auch zur Verlängerung des Kinderreisepasses zur Meldebehörde mitbringen. Für die Neuausstellung (Gebühr: 13,00 €) sowie die Verlängerung (Gebühr: 6,00 €) wird jeweils ein aktuelles biometrisches Passfoto Ihres Kindes sowie die aktuelle Größe benötigt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, für Ihr Kind einen Reisepass oder auch einen Personalausweis - analog eines Dokumentes für Erwachsene - auszustellen. Dieses Dokument ist 6 Jahre gültig und kostet 37,50 € für den Reisepass bzw. 22,80 € für den Personalausweis. Hier müssen die Kinder bereits ab einem Alter von 6 Jahren zur Beantragung in die Behörde mitkommen, da die Fingerabdrücke im Reisepass gespeichert werden müssen.

Den Antrag/die Einverständniserklärung für die Ausstellung von Dokumenten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lindenberg-eichsfeld.de.

Ihr Einwohnermeldeamt

Wahl zum Schöffen - Bürgerschaftliches Engagement in der Rechtsprechung

Liebe Bürgerinnen und Bürger der VG Lindenberg/Eichsfeld, am 31.12.2023 endet bundesweit die Amtszeit der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. Für die neue Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 werden in Thüringen im Jahre 2023 etwa 2.000 Schöffen neu gewählt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld muss ebenfalls Personen, die in den Mitgliedsgemeinden unserer VG wohnhaft sind, in die Vorschlagslisten aufnehmen und dem Amtsgericht Heiligenstadt übermitteln.

Die Grundlage für das Schöffenamts findet sich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: „... Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt.“

Schöffeninnen und Schöffen üben einen Teil der Staatsgewalt aus. Sie wirken mit, wenn Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie stehen gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertung in die Entscheidung der Gerichte mit eingebracht werden sollen. Das Schöffenamts ist ein sehr wichtiges und verantwortungsvolles Ehrenamt, welches dazu beiträgt, die Rechtspflege in der Bevölkerung zu verankern.

Ein Schöffe und ehrenamtlicher Richter soll höchstens zu zwölf Sitzungen im Jahr herangezogen werden. Diese Tätigkeit wird entschädigt. Das Gesetz sieht die Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen notwendigen Auslagen vor, ferner die Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstausschluss.

Wir würden uns freuen, wenn sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ihrer Gemeinde bei uns melden und Interesse an diesem sehr interessanten Ehrenamt bekunden.

Im nächsten Amtsblatt Nr. 2/2023 erfolgt die amtliche Bekanntmachung für die Wahl der Schöffen. Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen, können sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Frau Dittmann oder bei dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Wohnsitzgemeinde melden.

Was ist die Grundvoraussetzung, um in das Amt des Schöffen berufen werden zu können?

=> deutsche Staatsangehörigkeit

Wer kann das Schöffenamts nicht wahrnehmen?

- => Wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- => Wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt ist
- => Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Wer soll nicht zum Schöffenamts berufen werden?

- => Wer am 01.01.2023 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- => Wer am 01.01.2023 das 70. Lebensjahr vollendet hat
- => Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen (ein Zweitwohnsitz ist ausreichend, wenn man sich überwiegend dort aufhält)
- => Personen, die gesundheitlich nicht geeignet sind
- => Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- => Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- => Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer

Des Weiteren werden wir auf unserer Internetseite www.lindenberg-eichsfeld.de ein Formular bereitstellen, mit dem Sie ihr Interesse an diesem Amt bekunden können.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gern telefonisch unter der Nummer 036071-84625 oder per E-Mail an dittmann@lindenberg-eichsfeld.de an Frau Dittmann wenden.

Wir hoffen auf ihr Interesse an diesem Ehrenamt

Teistungen, den 20.12.2022
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Anlage 1 (zu Nummer 2.2)

**An die
Gemeinde**

Gemeinde Ihres
Wohnsitzes



Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe

Ich interessiere mich für die Tätigkeit als Schöffin/Schöffe und bitte um die Aufnahme in die Vorschlagsliste meiner Gemeinde für die Schöffenwahl 2023.

Zu meiner Person teile ich Folgendes mit:

(Bitte vollständig ausfüllen!)

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen): _____

Geburtstag:

				1	9		
--	--	--	--	---	---	--	--

Geburtsort: _____

(bitte Gemeinde und Landkreis angeben; sofern der Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, bitte Gemeinde und Land angeben)

Beruf: _____

Anschrift: _____

frühere
Schöffentätigkeiten _____

Wann? (Zeitraum)

Wo?

Mir ist bekannt, dass nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Personen zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Die vorbenannten Tatbestände, die zur Unfähigkeit für das Schöffenamt führen, liegen in meiner Person nicht vor. Ich bin mit der Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) durch das für die Schöffenwahl zuständige Gericht einverstanden.

Mir ist bekannt, dass nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden soll, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Hierzu gebe ich folgende Erklärung ab:

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.

Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizielle Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei der Volkspolizei war. Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte bei dem zuständigen Stasi-Unterlagen-Archiv einverstanden.

Ich bin mir bewusst, dass Schöffen als ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Ich erkläre, dass ich mich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekenne und die Grundentscheidungen der Verfassung anerkenne.

Von den beiliegenden Datenschutzhinweisen nach der Datenschutz-Grundverordnung habe ich Kenntnis genommen. In die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner mit dieser Erklärung erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auswahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit willige ich ausdrücklich ein. Ich bin einverstanden, dass die Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und Erklärungen bestätige ich noch einmal ausdrücklich mit meiner Unterschrift.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Hallo liebe Kinder und Jugendlichen!

Ich bin Luisa Jamrozinski, die Jugendkoordinatorin in der VG Lindenberg/Eichsfeld.

Ich wünsche der gesamten VG Lindenberg/Eichsfeld ein frohes neues Jahr 2023.

Zunächst möchte ich mich für die erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2022 bedanken. Gemeinsam mit euch konnten wir zum Jahresende einige Jugendclubs umgestalten und mit Materialien ausstatten.

Auch im neuen Jahr stehen wieder viele spannende Aktionen in den Ferien an und die Umgestaltungen der Jugendclubs werden fertiggestellt.

Wenn ihr die Jugendclubs oder die nächsten Ferien mitgestalten wollt oder zu den Präsenzzeiten die verschiedenen Jugendeinrichtungen in der VG Lindenberg/Eichsfeld besuchen möchtet, **kommt gern einfach vorbei.**

Teistungen (Duderstädter Straße 7; 37339 Teistungen)	Montag 13:00 – 18:30 Uhr
Tastungen (NEU im Feuerwehrhaus)	Dienstag 15:00 – 18:30 Uhr
Berlingerode (Hauptstraße 55, 37339 Berlingerode)	Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr
Böseckendorf (Dorfstraße 31, 37339 Teistungen)	Mittwoch 16:30 – 20:00 Uhr
Brehme (Tränkestraße 8, 37339 Brehme)	Donnerstag 15:00 – 18:30 Uhr

Kontaktdaten:

Luisa Jamrozinski

0151-52075919



Ich freu mich auf euch!

**Informationen aus den Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

Brehme

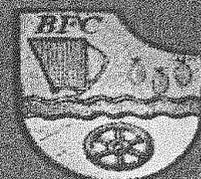
Brehmer Faschingsclub e.V.

back to the 80's
...mit dem BFC!

17.02.23	<p>19:30 Uhr Weiberfasching in der Festhalle mit Einführung des neuen Prinzenpaares & der Band „Power Voices“</p>	<p><i>* vollkostümierte Gäste bekommen ein Prospektant</i></p> 
18.02.23	<p>19:30 Uhr Großer Büttensabend in der Festhalle mit der Band „Showtime“</p>	<p><i>* vollkostümierte Gäste bekommen ein Prospektant</i></p> 
19.02.23	<p>12:30 Uhr Abholung des Prinzenpaares Treffpunkt: Wappenbaum</p>	
	<p>14:00 Uhr Großer Festumzug Treffpunkt: Schule anschließend Buntes Treiben in der Festhalle</p>	
20.02.23	<p>13:00 Uhr Rathaussturm in der Feuerwehr</p>	
	<p>15:00 Uhr Kinderfasching in der Festhalle</p>	
21.02.23	<p>Traditioneller Stroh bärenumzug</p>	

Der **Kartenvorverkauf** findet am 10.02.2023
um 19:30 Uhr im alten Pfarrheim in Brehme statt.

Es lädt ein der
Brehmer Faschingsclub e.V.





Herzliche Einladung an alle Senioren und Familien mit Babys



Neu! Begegnung und miteinander Lernen

9.00 – 10.00 Eltern-Kind-Kurs

Eingeladen sind alle Eltern mit Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten. Unter der Anleitung einer ausgebildeten PEKIP-Gruppenleiterin können Sie mit Ihrem Kind gezielte Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen erleben. Sie lernen die Bedürfnisse Ihres Kindes noch besser verstehen und es in seiner Entwicklung zu begleiten und zu fördern. An die Kursleiterin können Sie Fragen richten und im Austausch mit anderen Eltern Antworten für sich finden. Ihr Kind lernt gleichaltrige Kinder kennen und lernt von ihnen.



10.30 – 11.30 Kurs für Senioren

„Wer rastet der rostet.“ Hier können Sie durch kreative Angebote, Gymnastik und Gedächtnisübungen körperlich und geistig fit bleiben. Der Kurs ist entsprechend dem Jahreskreis gestaltet. Bei einer gemütlichen Tasse Kaffee können Sie aktuelle Fragen an die Kursleiterin stellen bzw. lädt sie ReferentInnen zu Ihren Themen ein. z.B. Gesundheit, Entspannung, Ernährung, Pflege von Angehörigen, Vorsorgevollmacht, ...

Neu! Kirchräume Brehme (Räume unter der Kirche)

Termine: 16.01. 13.03. 08.05. 19.06.23

Leitung: Melanie Schnur „Familienzentrum Mobil“

Kursgebühr: 3,50 €

Anmeldung nur von Familien notwendig:

bitte unter 0160/5762925 per SMS oder Anruf bis 3 Tage vor Kursbeginn

Gefördert durch:



Ferna

Karnevalsverein Ferna



Narrenfahrplan 2022/2023

(Stand: 04.01.2023)

Samstag, 14.01.2023	Anmeldeschluss von Programmpunkten für Sitzungen Saison 2023	bei Bernhard Fuckner
Donnerstag 02.02.2023, 19.30 Uhr	Generalprobe für die Sitzungen	Gemeindsaal Ferna

Samstag, 04.02.2023, 20.11 Uhr	Karnevalssitzung mit DJ Wiese	<u>Kartenvorverkauf:</u> Für die drei Sitzungen (04.02.; 18.02. und 19.02.2023), am Di. 31.01.2023 um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus . Danach sind die Karten an der Abendkasse erhältlich.
Dienstag 07.02.2023, 19.00 Uhr	Generalprobe Jugendkarneval	auf dem Gemeindesaal in Ferna
Freitag, 10.02.2023, 20.11 Uhr	10. Eichsfelder Jugendkarneval mit DJ JD	Karnevalistisches buntes Jugendprogramm unter dem Motto: „Weil Corona den Karneval nicht killt, treiben wir es tierisch wild“ auf dem Gemeindesaal Ferna.Kartenvorverkauf an der Abendkasse
Sonntag, 12.02.2023, 16.00 Uhr	Karnevalssitzung für Senioren und Familien	Die beliebte Nachmittagssitzung für die ganze Familie. Die Einladung der Senioren erfolgt durch die Gemeinde Ferna.
Freitag, 17.02.2023, 20.00 Uhr	Besprechung Rosenmontagsumzugs-Teilnehmer im Dorfgemeinschaftshaus	Bitte die teilnehmenden Rosenmontagswagen und Fußgruppen schriftlich bei Olaf Eberhardt bis zum So 12.02.2023 anmelden. Der Vordruck wird rechtzeitig im Internet unter „www.ferna-helau.de“ veröffentlicht. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Grundlage für die Tischreservierung zum Kindertanz am Rosenmontag auf dem Gemeindesaal. Die freien Eintrittskarten werden nur in der Versammlung ausgegeben.
Samstag, 18.02.2023, 20.11 Uhr	Karnevalssitzung mit DJ Marcus	<u>Kartenvorverkauf:</u> Für die drei Sitzungen (04.02.; 18.02. und 19.02.2023), am Di. 31.01.2023 um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus . Danach sind die Karten an der Abendkasse erhältlich.
Sonntag, 19.02.2023, 19.30 Uhr	Preismaskenball Frauenefferrats-Sitzung mit DJ Wiese	
Montag, 20.02.2023, 13.00 Uhr	Rosenmontagsumzug anschl. Kindertanz mit DJ Wiese	Die drei besten Karnevalswagen oder Fußgruppen werden unter der Dorflinde prämiert. Bitte die Fahrzeug-Regelungen für den „Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ beachten! Wünschenswert ist das karnevalistische Schmücken der Häuser und Straßen entlang des Umzugsweges.
Dienstag, 21.02.2023, 19.00 Uhr	Eier- und Wurstessen mit Schlüsselerückgabe	für alle Mitwirkenden der Saison auf dem Gemeindesaal

-> **Alle Termine und Veranstaltungen, bezüglich der „Corona-Entwicklungen“, unter Vorbehalt!**

Teistungen

Geistliches Wort zum Jahresbeginn 2023 - Neujahrsvorsätze



Von Tobias Reinhold, Pfarrer in St. Andreas Teistungen

Liebe Leserinnen und Leser, haben Sie schon neue Vorsätze gefasst für dieses Jahr 2023, das vor einigen Tagen begonnen hat?

Auf Süßigkeiten verzichten, damit das Lieblingskleid wieder sitzt? Mehr Sport treiben, so wie es uns der Arzt empfohlen hat? Weniger Überstunden schieben und dafür mehr mit Freunden unternehmen? Weniger Beschäftigung mit mir selbst und Hinwendung zu Gott und dem Nächsten?

Mit guten Vorsätzen wollen wir etwas in unserem Leben verändern, womit es uns nicht gut geht und was der Korrektur bedarf. Wir wollen mehr Lebensglück und Freiheit erfahren.

Schön, wenn es uns gelingt, etwas zum Guten oder gar zum Besseren zu verändern.

Schade nur, wenn aus guten Vorsätzen gescheiterte Ansätze werden. Dann kommt zum beharrlichen Laster oft auch noch das schlechte Gewissen.

Wir dürfen dieses neue Jahr 2023 bewusst unter den Segen Gottes stellen und auf seine Hilfe vertrauen. Gott nimmt uns an, mit unseren Schwächen und Fehlern, aber auch mit unseren Gaben und Talenten.

Ich muss gar kein anderer werden. Ob ich meine guten Vorsätze in die Tat umsetze oder nicht, ist am Ende nicht entscheidend für mein Lebensglück.

Denn Gottes segensreiche Nähe lässt schließlich mein Leben gelingen.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes und hoffnungsvolles Jahr 2023.

Ihr Pfarrer Tobias Reinhold

Licht der Hoffnung

Projektchor Weihnachten

Konzert

unter der Leitung von Pfarrer Bernhard Streicher

Sonntag, 15.01.23, 16 Uhr,
Kirche St. Andreas, Teistungen

Teistungen, OT Teistungen

Weihnachtsbaumaktion der Jugendfeuerwehr Teistungen

Samstag dem 14.01.23 ab 10 Uhr

Über eine kleine Spende ist die Jugendfeuerwehr sehr dankbar.

Antonio Konradi



**TCV
40 JAHRE**

- 28.01.23** weiberfasching partyalarm
start 20 : 11 uhr
- 11.02.23** kinderfasching
start 15 uhr
- 18.02.23** büttenabend
start 20 : 11 uhr
- 19.02.23** festumzug
start 14 uhr

anmeldung der wagen unter **01522 83 59 7 12**

VORVERKAUF ABENDVERANSTALTUNGEN
21.01.23 | 10-15 uhr rewe göbel teistungen

weiberfasching partyalarm
28.01.23 - 20:11 UHR
MIT DJ KLAUS

kongresshalle
teistungenburg

VORVERKAUF ABENDVERANSTALTUNGEN
21.01.23 | 10-15 uhr rewe göbel teistungen
vvk 10 euro - ak 12 euro

 teistungercarnevalsverein

Wehnde

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

an erster Stelle wünsche ich Euch alles Gute für das neue Jahr und vor allem Gesundheit!

Ab diesem Jahr wollen auch wir als Gemeinde mit der Zeit gehen und wichtige Informationen (z. B. Bauvorhaben in der Gemeinde, Veranstaltungspläne unserer Vereine etc.) nicht nur, wie bereits gewohnt, über den Schaukasten oder das Amtsblatt an die Bürger bringen, sondern zusätzlich eine Informationsgruppe über WhatsApp anbieten. Dies wird bereits in vielen anderen Orten angeboten und auch gut angenommen. Ziel ist es, dass Ihr als Bürger dadurch wichtige Informationen auf schnellstem Weg und aus erster Hand erhaltet. Somit kann der Entstehung von Unklarheiten, Missverständnissen und unnötigen Gerüchten direkt vorgebeugt werden. Um das Ganze machbar zu gestalten, wird lediglich eine Person berechtigt sein, Informationen in die Gruppe zu stellen - alle anderen Teilnehmer sind stumme Mitglieder, denn wie schon geschrieben, diese Gruppe dient nur der Weiterleitung von Informationen, es soll keine Diskussionsplattform werden. Bei aufkommenden Fragen oder Redebedarf zu einem Thema, das über die Gruppe kommuniziert wurde, kann sich jeder immer noch direkt an mich, meinen Stellvertreter oder die Gemeinderäte wenden.

Wer also Interesse daran hat, Mitglied dieser Informationsgruppe zu werden, der sendet mir bitte eine Nachricht über WhatsApp mit seinem Namen an **0175 6032072**.

Weiterhin wird es ab 2023 eine Sprechstunde bei Bedarf geben, denn es kommt häufig vor, dass niemand ein Anliegen hat oder die Sprechstunde aus terminlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Nach wie vor ist dafür der Donnerstag (17.00 - 18.00 Uhr) vorgesehen, aber mit Voranmeldung bis spätestens Mittwochmittag. Wer also ein Anliegen hat, kündigt sich bitte in Zukunft für Donnerstag telefonisch (0175 6032072) oder persönlich bei mir an. In Einzelfällen kann nach Absprache auch auf einen anderen Tag ausgewichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Haushälter
Bürgermeisterin

Liebe Karnevalsfreunde!

Wir wünschen Allen einen guten Start ins neue Jahr 2023, mit ganz viel Gesundheit, Freude und Frieden. Ein kleiner Rückblick auf das vergangene Jahr hat uns gezeigt, wie sehr wir doch alle, nach der langen Corona Auszeit, uns nach gemeinsamen Feierlichkeiten und Aktivitäten sehnten.

Im Mai letzten Jahres, durften wir wieder unser Maifeuer entfachen. Es war ein sehr schöner Abend und das Wetter hatte uns perfekt zugespielt. Im Juni haben wir unsere Vereinswanderung nach „Wildungen“ gemacht und danach sind wir zum gemeinsamen Feiern und Wettkämpfen „Unten an der Bach“ übergegangen.

Sehr gut besucht war unser traditioneller Fackelumzug am 11.11. Fackeln und Laternen erleuchteten unser Dorf und gemeinsam sangen wir St. Martinslieder. Vielen Dank an die Freiwillige Feuerwehr Wehnde, die unseren Umzug begleitet und abgesichert haben. Am Feuerwehrzelt angekommen, ging es zur „Fackelumzug - Karnevalseröffnungsfeier“ über. Ob Himbeerbowle zum Erfrischen oder Glühwein zum Aufwärmen, Kinderpunsch, Würstchen usw, es war für jeden Geschmack etwas dabei. Und das Wichtigste darf natürlich nicht fehlen. Die feierliche Schlüsselübergabe. Unsere Bürgermeisterin Monique Haushälter, darf sich nun eine kleine Auszeit gönnen. Bis zum Aschermittwoch regieren wir und haben die Herrschaft über unsere Gemeinde.

Ein weiterer Höhepunkt war der Adventsmarkt, vor und in unserer Gaststätte WWW. Durch die ortsansässigen Vereine und der Feuerwehr Wehnde, wurde ein sehr schön gewordenes Ritual gemeinsam geplant und organisiert.

Jetzt gehen wir in großen Schritten dem Karneval entgegen. Am Samstag, den 18. Februar ist unsere abendliche Karnevalsveranstaltung. Vielleicht hat der Ein- oder Andere evtl. Lust am Programm mitzuwirken, ob eine Bütt, einem Sketch oder vielleicht ergibt sich auch aus einer Laune heraus in einem Freundeskreis sogar ein Tanz? Wir würden uns sehr darüber freuen. Am Sonntag, den 19. Februar findet unser Karnevalsumzug durch Wehnde mit anschließendem Kinderfasching auf dem Saal statt. Leider können wir nicht ewig regieren, auch uns geht dann mal die Puste aus und so werden wir am Aschermittwoch den Schlüssel der Herrschaft wieder an unsere Bürgermeisterin abgeben.

Gern wollen wir schon auf unser diesjährigen Karnevaljubiläum am 18. November hinweisen. 25 Jahre - Karnevalsverein Wehnde

Es grüßt euch von fern und nah - der FKK.



Adventsmarkt in Wehnde

Am 3. Dezember fand zum 6. Mal der Adventsmarkt in Wehnde statt. Nach zwei Jahren Unterbrechung organisierten gemeinsam alle Wehnder Vereinigungen sowie Gastwirt und einzelne Helfer mit viel Liebe und neuen Ideen diesen Nachmittag und Abend. Es wurden im geschmückten Gemeindesaal Weihnachtsgestecke und Deko gebastelt und Plätzchen gebacken. Zu den beliebtesten Stationen zählten diesmal die Candybar, gebrannte Mandeln und Crepesbäckerei. Dem frostigen Wetter entsprechend war die Nachfrage nach Glühwein besonders hoch. Auch Bratwurst und Fettbrot sowie kühle Getränke fanden ihre Geniesser. Dafür waren vor der Gaststätte zwei Zelte eingerichtet. Für die Kinder erschien sogar der Nikolaus und überreichte freundlich gesponsorte Naschereien. Auch der rechtzeitig aufgestellte leuchtende Weihnachtsbaum am Milchbock erhielt glänzende Weihnachtspakete. Sicher hätten wir uns über noch mehr Wehnder Besucher gefreut. Unsere Bürgermeisterin und die Helfer haben bereits am 27.12. die gemeinsame Auswertung vorgenommen. Vielen herzlichen Dank an alle, die mit ihrer Hilfe und Spende zum Gelingen des Adventsmarktes beigetragen haben. Alle Mitwirkenden werden ihre ausgesprochen gute Zusammenarbeit auch im nächsten Jahr am ersten Adventwochenende fortsetzen!

Uwe Reiche (29.12.2022)



Veröffentlichung sonstiger Stellen

Öffentliche Stellenausschreibung



Geschäftsleitung (m/w/d) für den Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) wurde auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden am 12. September 2019 neu gegründet. Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden 65 Gemeinden und Städte. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hauptamtliche Arbeitsaufnahme erfolgte zum 01. Januar 2020. Das Verbandsgebiet beinhaltet die Einzugsgebiete der Leine, der Frieda und der Rosoppe. Es umfasst eine Fläche von ca. 68.000 ha. Der Verbandssitz befindet sich in Heilbad Heiligenstadt.

Der Verband hat unter anderem die Aufgaben, die Gewässer zweiter Ordnung als auch die Deiche und dazugehörige Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu unterhalten und den Gewässerausbau nach Maßgabe des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der Verband die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (Leine) sowie Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung als auch optional die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und die Landschaftspflege.

Um den Verband zukunftsweisend aufzustellen sowie das hoch motivierte Team weiter zu entwickeln und seine entscheidende wasserwirtschaftlich-naturschutzfachliche Position auszubauen, suchen wir für den Gewässerunterhaltungsverband spätestens zum zweiten Quartal 2023 eine neue

Geschäftsleitung (m/w/d)

Ihre Schwerpunktaufgaben:

- Leitung des Gewässerunterhaltungsverbandes
- Personalführung und -entwicklung
- Abstimmung mit Verbandsorganen, Mitgliedern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange
- Vorbereitung der Gremiensitzungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaftsplanung, Bewirtschaftung von Finanz- und Fördermitteln
- Organisation und Betrieb der Unterhaltung von Gewässern erster und zweiter Ordnung
- Koordination und Controlling von Bauprojekten des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung
- Fördermittelakquise
- strategische Planung zur Entwicklung des Verbandes

Weiterhin erwarten wir:

- hohe Einsatzbereitschaft außerhalb regulärer Arbeitszeiten (temporäre Rufbereitschaft, Teilnahme an Gremiensitzungen, Mitarbeit in diversen Arbeitsgruppen)
- Bereitschaft zur betrieblichen Weiterbildung
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift

Ihr Profil:

- abgeschlossene Hochschulbildung (Dipl.-Ing. / Master) in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen oder Wasserwirtschaft/Wasserbau
- Führerscheinklasse B zwingend erforderlich
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- umfassende Berufserfahrung in der Planung/Koordinierung von wasserbaulichen Maßnahmen
- vertiefende Fachkenntnisse im Wasser- und Naturschutzrecht
- umfassende Kenntnisse im Vergaberecht und der HOAI
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office

- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick
- sehr hohe Leistungsbereitschaft
- Erfahrungen in der Führung eines kommunalen Verbandes sowie Kenntnisse kommunaler Verwaltungsstrukturen und -abläufe
- Berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Ausbilder-Eignungsverordnung

Von Vorteil sind:

- Erfahrungen im Fördermittelmanagement
- Kenntnisse im Umgang mit Fach-Software (GIS-Anwendungen, CAD)
- Kenntnisse im betrieblichen Sicherheits- und Qualitätsmanagement

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Gewässerunterhaltung mit einer tarifgerechten Vergütung sowie verschiedenen Sozialleistungen nach TVÖD in einem attraktiven Arbeitsumfeld. Werden Sie Mitglied in unserem jungen, hochmotivierten, dynamischen Team und nutzen Sie die Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Gestalten Sie mit uns die Zukunft unserer Heimat.

Die Bewerber / -innen werden gebeten, die Eignung zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Belege beizufügen. Die zwingend geforderten Qualifikationen sind anhand von Unterlagen/Zeugnissen o.ä. in Kopie zu belegen.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Frauen sind im ausgeschriebenen Bereich unterrepräsentiert und werden daher gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Frauen werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und unser Anforderungsprofil Ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entspricht, dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Bewerbung GF“, alternativ auch elektronisch bis zum 15.01.2023 an die folgende Adresse:

Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe
Dingelstädter Str. 51 b
37308 Heilbad Heiligenstadt
info@guv-lfr.de

Hinweis:

Wir versenden für eingegangene Bewerbungen keine Eingangsbestätigung per Post, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reise- und Bewerbungskosten, die im Zuge der Bewerbung oder eines Vorstellungsgesprächs anfallen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern / -innen nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lt. DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe ab 19 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis einschl. 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung und jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der

ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1. (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG.

Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema		Referent/in
Januar 2023				
Do,	12.01.	16.00 Uhr	Musikalische Früherziehung für Eltern mit Kindern	Ruth Gries
		17.00 Uhr	von 1,5 - 3 Jahren (10x)	
Do,	12.01.	19.00 Uhr	Paartanz - Grundkurs I (10x)	Gerald Hartung
Do,	12.01.	20.00 Uhr	Paartanz - Grundkurs II (10x)	Gerald Hartung
Fr,	13.01.	15.00 Uhr	Salben selbst herstellen	Martina Busse / Melanie Klocke
Mo,	16.01.	18.30 Uhr	Gitarre für Erwachsene - Anfänger mit Grundkenntnissen	Steffi Lins
Di,	17.01.	19.30 Uhr	Tiefenentspannung mit Klangschalen - Kursreihe (4x)	Sigrid Stitz
Sa,	21.01.	09.00 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren	Stephan Heddinga
Sa,	21.01.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Sa,	21.01.	10.00 Uhr	Nähkurs besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	Birgit Weigmann
So,	22.01.	10.30 Uhr	Familiengottesdienst	
Mo,	23.01.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Di,	24.01.	19.30 Uhr	KESS-erziehen - Geschwister (3x)	Beate Hupe
Mi,	25.01.	18.00 Uhr	Yoga (8x)	Silke Bärtig
Do,	26.01.	17.30 Uhr	Dem Stress im Familienalltag gewachsen sein (Elterninfo)	Cordula Traubel
Sa,	28.01.	10.00 Uhr	Gitarrencrashkurs (3x)	Robert Zengerling
Februar 2023				
Sa,	04.02.	10.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Busse / Melanie Klocke
Sa,	04.02.	14.00 Uhr	Wellness für Körper, Geist und Seele	Ellen Görke
Mo,	06.02.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Fr,	10.02.	19.30 Uhr	Schlafe durch Baby! Für (werdende) Eltern	Melanie Schnur



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 3,00 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.